

**Benützungsreglement
für
das Kirchengebäude
der
evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Wichtrach
Kiesen Oppligen Wichtrach**

gültig ab

01. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grundsatz, Gastfreundschaft	3
Kasualien	3/4
Taufe	4
Trauung	4/5
Abdankung	5
Benützung des Kirchengebäudes	5/6
Reservationen, Stornierungen	6
Benutzungsanweisungen	
Schäden/Meldung/Haftung	6/7
Sigristdienst	7
Infrastrukturen	7
Gebühren	7/8
Anhänge	8
Inkrafttreten	8
Auflagezeugnis	8
Anhang I: Gebühren für Trauungen, Abdankungsgottesdienste und Anlässe im Kirchengebäude Wichtrach	
Anhang II: Regelung Kirchenbenützung	
Anhang III: Informationsblatt für Trauungen im Kirchengebäude Wichtrach	

Grundsatz Gastfreundschaft

Art. 1

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wichtrach (folgend Kirchgemeinde genannt) arbeitet mit anderen auf ihrem Gebiet tätigen christlichen Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen zusammen und bezeugt damit, dass sie mit diesen zusammen zur Einheit der einen Kirche Jesu Christi berufen ist. Sie kann ihr Kirchengebäude den im Anhang II festgehaltenen Kirchen und religiösen Gemeinschaften im Rahmen der Regelung zur Verfügung stellen. In Ausnahmefällen entscheidet der Kirchgemeinderatspräsident (oder bei dessen Verhinderung ein anderes Ratsmitglied) in Absprache mit einer Pfarrperson.

² Die Kirchgemeinde kann das Kirchengebäude auch öffentlichen und privaten Benützern zur Verfügung stellen. Veranstaltungen von Privaten, die im Kirchengebäude stattfinden, dürfen nicht in geschlossenem Rahmen durchgeführt werden, sondern müssen weiteren Interessierten zugänglich sein.

³ Zum Zeitpunkt einer Anfrage hat die Kirchgemeinde als Gastgeberin Vorrang für ihre eigenen Bedürfnisse. Der Kirchgemeinderat achtet darauf, dass der Friede gewahrt bleibt, die Verantwortung der Benutzer festgehalten ist und das Kirchengebäude nicht in einer ihrer Zweckbestimmung zuwiderlaufenden Weise benützt wird.

⁴ Die Benutzer des Kirchengebäudes halten sich an die Regeln des Gastrechts und unterlassen herabwürdigende Äusserungen gegenüber anderen Kirchen, Konfessionen und Glaubensgemeinschaften. Die den Mietvertrag unterzeichnende Person sorgt für die Bekanntgabe dieser Regeln an die den Anlass gestaltenden Personen und ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Die Kirchgemeinde behält sich vor, die Einhaltung der Regeln zu überprüfen. Verstösse dagegen haben zur Folge, dass ihr Kirchengebäude für die fehlbaren Benutzer hernach nicht mehr zur Verfügung steht.

Kasualien

Art. 2

¹ *Taufen, Trauungen und Abdankungsgottesdienste für Mitglieder der christlichen Gemeinschaft*

Grundsätzlich sind im Kirchengebäude nur Taufen, Trauungen oder Abdankungsgottesdienste gestattet, die gehalten werden von

- ordinierten Pfarrpersonen einer bernischen Landeskirche
- Theologiestudierenden unter Vorweisung ihrer Berechtigung (es gilt die Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen, Kirchliche Erlasssammlung KES 45.010)

- Prädikanten (nur Taufen, gemäss Verordnung über die Prädikanten, Kirchliche Erlasssammlung KES 42.010)
- Katecheten (nur Taufen, gemäss Kirchenordnung Art. 34, Abs. 3)
- Pfarrpersonen, Pastoren und Predigern, die in ihren Gemeinden ein theologisches Leitungsamt innehaben

² Über die Zulässigkeit von Trauungen und Abdankungsgottesdiensten, die von Ritualbegleitern gehalten werden sollen, entscheidet in jedem Fall der Kirchgemeinderatspräsident (oder bei dessen Verhinderung ein anderes Ratsmitglied) in Absprache mit einer Pfarrperson.

³ Bei Sonderfällen von allen Kasualien entscheidet das Pfarrteam über die Handhabung der Gebühren.

Taufe

Art. 3

¹ Die Taufe (eines Kindes oder einer erwachsenen Person) muss in der Regel im Gemeindegottesdienst oder in einem Traugottesdienst, kann aber aus seelsorgerlichen Gründen auch in einer separaten Zeremonie vollzogen werden.

² Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 2 und Anhang II dieses Reglements.

Trauung

Art. 4

¹ **Trauungen für Brautpaare im Kirchengebäude sind kostenlos,** wenn Braut oder Bräutigam evangelisch-reformiert ist

- und Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat
- und nicht Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat, aber in Wichtrach konfirmiert worden ist

Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 2 und Anhang I dieses Reglements.

² **Trauungen für Brautpaare mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde sind möglich, aber kostenpflichtig**

- wenn Braut oder Bräutigam evangelisch-reformiert ist
- wenn Braut oder Bräutigam nicht evangelisch-reformiert, jedoch Mitglied einer Gemeinschaft gemäss Anhang II dieses Reglements ist

Das Kirchengebäude steht ihnen gegen Gebühr gemäss Anhang I dieses Reglements zur Verfügung.

³ **Orgeldienst**

Grundsätzlich erfolgt der Orgeldienst durch einen Organisten der Kirchgemeinde. Nach Rücksprache und mit Zustimmung der Organisten der Kirchgemeinde ist die Benützung der Orgel auch anderen Personen

gestattet, sofern sie mindestens die Orgelausbildung Qualifikation 1 besitzen.

⁴ Apéros und Blumenschmuck, Parkplätze, Kollektenbestimmung

Regelung gemäss Anhang III dieses Reglements. Merkblatt: "Informationsblatt für Trauungen im Kirchengebäude Wichtrach".

Abdankung

Art. 5

¹ Abdankungsgottesdienste für Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche sind kostenlos.

Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 2 und Anhang I dieses Reglements.

² Abdankungsgottesdienste für Nicht-Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche sind gebührenpflichtig.

Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 2 und Anhang I dieses Reglements.

³ Orgeldienst

Grundsätzlich erfolgt der Orgeldienst durch einen Organisten der Kirchgemeinde. Nach Rücksprache und mit Zustimmung der Organisten der Kirchgemeinde, ist die Benützung der Orgel auch anderen Personen gestattet, sofern sie mindestens die Orgelausbildung Qualifikation 1 besitzen.

Benützung des Kirchengebäudes

Art. 6

¹ Das Kirchengebäude kann auf Anfrage hin für Anlässe wie Konzerte, Feiern, Besichtigungen, Aufführungen, Meditationen, Vorträge u.ä. benützt werden.

² In der Advents- und Passionszeit ist das Kirchengebäude vorrangig für Veranstaltungen der Kirchgemeinde reserviert. In diesen Zeiten ist eine Reservation nur 6 Monate voraus möglich.

³ Abgewiesen werden:

- Veranstaltungen von Anfragern und Organisationen, deren Inhalte und Ziele denen des Christentums und der Kirche widersprechen (z.B. Fremdenfeindlichkeit, Okkultismus, Gewaltverherrlichung, Kriegsverherrlichung, Machtdemonstration, reiner Kommerz)
- Veranstaltungen, die ein kirchliches Angebot konkurrieren
- Veranstaltungen, für welche die unter Taufen, Trauungen und Abdankungen aufgeführten Kriterien nicht zutreffen

⁴ In Fällen, die dieser Regelung nicht eindeutig zuzuordnen oder die darin nicht vorgesehen sind, entscheidet der Kirchgemeinderatspräsident (oder

bei dessen Verhinderung ein anderes Ratsmitglied) in Absprache mit einer Pfarrperson.

Reservationen Stornierungen

Art. 7

¹Für das Kirchengebäude nimmt das Sekretariat sämtliche Reservationen vor:

- Provisorische mündliche Reservation beim Sekretariat
- Ausfüllen des Formulars "Gesuch für Raumbenützung"
- Unterzeichnung des Mietvertrages
- Bezahlung der Mietkosten innert 30 Tagen nach Unterzeichnung, damit ist die Reservation definitiv

³Im Kirchengebäude finden pro Tag höchstens zwei Trauungen statt. Der zeitliche Abstand zwischen dem Beginn zweier Trauungen muss mindestens 3 Stunden betragen.

⁴Um Terminkollisionen mit Anlässen der Kirchgemeinde zu vermeiden, sind Reservationen für alle Anlässe frühestens 1 Jahr im Voraus möglich. Wird eine definitive Buchung eines Dritten nicht mindestens 2 Monate im Voraus annulliert, werden die Benützungsgebühren nicht rückerstattet.

Benutzungsanweisungen Schäden/Meldung/Haftung

Art. 8

¹Die Kirche ist ein besonderes Gebäude, das sorgfältig, rücksichtsvoll und bestimmungsgemäss benutzt werden muss.

²Im Kirchengebäude stehen (Schiff und Empore) maximal 200 Sitzplätze zur Verfügung. Im Chor können zusätzlich ca. 50 temporäre Sitzplätze eingerichtet werden.

³Alle Schäden am Gebäude, der Einrichtung und dem Mobiliar, welche im Rahmen der Benützung verursacht werden, sind umgehend der anwesenden Sigristperson zu melden und gehen zu Lasten des Benutzers.

⁴Für Unfälle sowie Verlust/Diebstahl von Gegenständen der Benutzer wird jegliche Haftung der Kirchgemeinde ausgeschlossen.

⁵Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Brennende Kerzen sind sicher und ohne Seng- oder Feuergefahr aufzustellen.

⁶Aus Sicherheitsgründen dürfen im Mittelgang nur auf einer Seite zusätzliche Stühle aufgestellt werden und die Türen müssen als Notausgänge jederzeit frei zugänglich sein.

⁷Einrichten, Aufstellen, Vorproben und Aufräumen geschehen immer in Absprache mit der zuständigen Sigrisperson.

⁸Für Film- oder Videoaufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen bedarf es der Zustimmung des Kirchgemeinderatspräsidenten (oder bei dessen Verhinderung eines anderen Ratsmitglieds) in Absprache mit einer Pfarrperson. Die Datenschutzbestimmungen müssen eingehalten werden.

Sigrisdienst

Art. 9

Sigrisdienst

Bei sämtlichen nichtkirchlichen Anlässen (ausgenommen Proben) im Kirchengebäude muss eine Sigrisperson anwesend sein.

Infrastrukturen

Art. 10

¹ *Podest*

Zur Vergrösserung des Chorraumes kann ein Podest angefordert werden. Gebühren gemäss Anhang I dieses Reglements.

² *Glockengeläut*

- bei Gottesdienstfeiern
- bei Trauungen in der Kirche
- bei Beerdigungen, auch wenn keine Abdankung in der Kirche stattfindet, ausser es wird von den Angehörigen ausdrücklich **nicht gewünscht**.

Urnenbeisetzungen finden üblicherweise nach dem 11-Uhr-Geläut statt. Falls sie zu anderen Zeiten stattfinden, wird nur auf ausdrücklichen Wunsch geläutet.

Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Pfarrperson.

³ *Parkdienst*

Bei grossen Abdankungen und Trauungen oder Anlässen muss ein Parkdienst erfolgen. Die Kostenpflicht richtet sich nach der Regelung in Anhang I dieses Reglements.

Gebühren

Art. 11

¹ Die Gebühren richten sich nach den Ansätzen gemäss Anhang I dieses Reglements. Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

² Die Kirchgemeinde folgt bei der Tariffestlegung für Kasualien weitgehend den «Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben» vom 19. Januar 2005 der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

³In Härtefällen und stichhaltig begründeten Ausnahmen kann der Kirchgemeinderatspräsident (oder bei dessen Verhinderung ein anderes Ratsmitglied) in Absprache mit einer Pfarrperson, auf ein schriftliches Gesuch hin, einen vom Anhang I (Gebühren) abweichenden Spezialtarif bewilligen.

Anhänge

Art 12

- Die Gebühren für Trauungen, Abdankungsgottesdienste und Anlässe im Kirchengebäude Wichtrach (Anhang I)
- Regelung Kirchenbenützung (Anhang II)
- Informationsblatt für Trauungen im Kirchengebäude Wichtrach (Anhang III)

Inkrafttreten

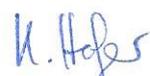
Art. 13

Dieses Reglement und die dazugehörenden Anhänge I, II und III treten auf den 01. Juli 2018 in Kraft. Sie heben das bisherige Reglement vom 01. August 2008 über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Abdankungsfeiern von Personen, die der evangelisch-reformierten Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben, auf.

Zustimmung

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wichtrach haben dieses Benützungsreglement und die Anhänge I – III an der Versammlung vom 25.06.2018 genehmigt.

Namens der Kirchgemeindeversammlung
Der Präsident


Kurt Hofer

Die Sekretärin

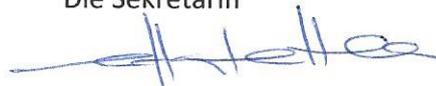

Edith Hostettler

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Konolfingen vom 28. Juni 2018 publiziert.

3114 Wichtrach, 28. Juni 2018

Kirchgemeinde Wichtrach
Die Sekretärin


Edith Hostettler

Gestützt auf die refbejuso-Richtlinien vom 19. Januar 2005 und Art. 8 des Benützungsgreglements für das Kirchengebäude der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wichtrach - Kiesen Oppligen Wichtrach, beschliesst die Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2018 folgende Gebühren für Trauungen, Abdankungsgottesdienste und Anlässe im Kirchengebäude von Wichtrach gültig ab 01. Juli 2018	Benützung Kirchengebäude	Sigristdienst Bereitstellung/Reinigung der Kirche	Administrativkosten	Beitrag an Orgelbegleitung	Beitrag an Pfarr-Leistungen	Parkdienst über die Notwendigkeit entscheidet die Kirchgemeinde
	250.00	180.00	100.00	250.00	530.00	

Trauungen

Trauungen im Kirchengebäude Wichtrach, · wenn Braut oder Bütigam evangelisch-reformiert ist und das Brautpaar Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat. · wenn Braut oder Bräutigam in Wichtrach konfirmiert worden ist, jedoch nicht in der Kirchgemeinde wohnt.	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Trauungen für Brautpaare mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde (wenn Braut oder Bütigam Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche ist).	250.00	180.00	100.00	Primär eigene Organistin. Auf Wunsch Organistin der Kirchgemeinde Wichtrach, 250.-	Primär eigene Pfarrperson. Pfarrpersonen der Kirchgemeinde Wichtrach sind nicht zum Dienst verpflichtet. Wenn mit ihnen ein Dienst vereinbart wird: Kostenbeitrag 530.-	30.- pro Einweis-Person
Trauungen für Brautpaare, die nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche sind, wenn sie aus seelsorgerischen Gründen von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Wichtrach gehalten werden						
Trauungen für Brautpaare, die nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche sind, sofern die Voraussetzungen für die Kirchenbenützung gemäss Anhang II erfüllt sind.						

Abdankungsgottesdienste

Abdankungsgottesdienste für evangelisch-reformierte oder katholische Verstorbene, · welche Wohnsitz in der Kirchgemeinde hatten · welche nicht mehr in der Kirchgemeinde wohnten, jedoch einen langjährigen Bezug zur Kirchgemeinde hatten.	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Abdankungsgottesdienste für evangelisch-reformierte Verstorbene, welche den Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde hatten.	250.00	180.00	100.00	Primär eigene Organistin. Auf Wunsch Organistin der Kirchgemeinde Wichtrach, 250.-	Primär eigene Pfarrperson. Pfarrpersonen der Kirchgemeinde Wichtrach sind nicht zum Dienst verpflichtet. Wenn mit Ihnen ein Dienst vereinbart wird: Kostenbeitrag 530.-	30.- pro Einweis-Person
Abdankungsgottesdienste für evangelisch-reformierte Verstorbene, welche den Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde hatten, wenn sie aus seelsorgerischen Gründen von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Wichtrach gehalten werden.						
Abdankungsgottesdienste für nicht evangelisch-reformierte Verstorbene, sofern die Voraussetzungen für die Kirchenbenützung gemäss Anhang II erfüllt sind.						

Anlässe

Anlässe von in der Kirchgemeinde ansässigen Vereinen wie Kirchenchor, Trachtengruppen, Musikgesellschaften etc., welche gelegentlich in einem Gottesdienst mitwirken.	kostenlos	kostenlos	kostenlos			kostenlos
Wohltätigkeitskonzerte (mit Kollekte zugunsten eines Hilfswerkes), ohne Künstlerhonorar, inkl. separate Proben	kostenlos	kostenlos	kostenlos			30.- pro Einweis-Person
Konzerte mit Kollekten inkl. separate Proben	250.00	180.00	100.00			
Konzerte mit festen Eintrittspreisen inkl. separate Proben	250.00	180.00	100.00			

Infrastruktur-Benutzung

Podest zur Chorerweiterung

Für die Musikgesellschaften Wichtrach und Oppligen: bei Mithilfe der Musikgesellschaften beim Aufstellen/Abräumen	kostenlos
ohne Mithilfe der Musikgesellschaften	75.00
Aufstellen/Abräumen durch den Veranstalter mit Instruktion und Transportbegleitung	50.00
Aufstellen/Abräumen durch die Sigristpersonen	100.00

Gebühren zum Benützungsgreglement für das Kirchengebäude der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wichtrach - Kiesen Oppligen Wichtrach, gültig ab 01. Juli 2018

Die Versammlung der Kirchgemeinde Wichtrach vom 25. Juni 2018 erlässt gestützt auf das Benützungsreglement für das Kirchengebäude der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wichtrach –Kiesen Oppligen Wichtrach, folgende Regelung:

Regelung Kirchenbenützung gültig ab 01. Juli 2018

Zur Benützung des Kirchengebäudes Wichtrach zugelassen sind Mitglieder der:

Mitgliedskirchen der «Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern, AKB»

- Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
- Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern
- Christkatholische Kirche im Kanton Bern
- Evangelisch-Lutherische Kirche Bern
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Heilsarmee
- Serbisch-Orthodoxe Kirche

Kirchen und Gemeinschaften im AKB-Gaststatus

- Bewegung Plus
- Evangelisches Gemeinschaftswerk
- Mennoniten
- Neuapostolische Kirche

Mitgliedskirchen der «Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz»

Die Mitgliedskirchen behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung.

- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
- Römisch-katholische Kirche der Schweiz
- Christkatholische Kirche der Schweiz
- Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz
- Bund Schweizer Baptistengemeinden
- Heilsarmee
- Bund Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein
- Orthodoxe Diözese der Schweiz des ökumenischen Patriarchates von Konstantinopel
- Vertretung der syrisch-orthodoxen Kirche in der Schweiz
- Vertretung der serbisch-orthodoxen Kirche in der Schweiz
- Vertretung der rumänisch-orthodoxen Kirche in der Schweiz
- Anglikanische Kirche in der Schweiz

Kirchen im Gaststatus

- Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in der Schweiz
- Neuapostolische Kirche

Vom Kirchgemeinderat zugelassen

- Christliches Zentrum Thalgut, Wichtrach
- Freie evangelische Gemeinschaft FEG
- Gemeinde für Christus
- Freie Missions-Gemeinde FMG
- Weitere religiöse Gemeinschaften auf Anfrage

Die Versammlung der Kirchgemeinde Wichtrach vom 25. Juni 2018 erlässt gestützt auf das Benützungsreglement für das Kirchengebäude der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wichtrach – Kiesen Oppligen Wichtrach, folgendes Informationsblatt:

Informationsblatt für Trauungen im Kirchengebäude Wichtrach, gültig ab 01. Juli 2018

Grundsatz	Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, den das Brautpaar gemeinsam mit seiner Pfarrperson vorbereitet. Die Ziviltrauung ist die Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Brautpaare, deren eine Hälfte einheimisch ist (Wohnsitz in der Kirchgemeinde), können die Pfarrperson des zuständigen Pfarrkreises anfragen. Auswärtige Paare bringen eine Pfarrperson mit. In der Regel werden in unserem Kirchengebäude Ehepaare getraut, die der evangelisch-reformierten Kirche angehören. Ehepaare verschiedener Konfessionszugehörigkeit können sich für eine reformierte, aber auch für eine ökumenische Traufeier entscheiden. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäss Benützungsreglement und den Anhängen I + II, gültig ab 01. Juli 2018.
Zeiten und Anzahl der Trauungen	Die Traugottesdienste finden in der Regel am Samstag statt. Es werden höchstens zwei Traugottesdienste pro Tag durchgeführt. Die Benützungszeiten werden durch die Reihenfolge der Reservationen bestimmt. Zwischen dem Beginn der Trauungen muss eine Zeitspanne von mindestens drei Stunden liegen. Im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme sollte der Traugottesdienst auf eine Stunde beschränkt werden.
Sigrist	Die diensthabende Sigristperson sorgt für die Bereitstellung des Kirchengebäudes.
Organist	In der Regel wird die musikalische Umrahmung der Traufeier durch einen Organisten der Kirchgemeinde Wichtrach übernommen. Falls weitere musikalische Kräfte mitwirken (die Kosten gehen zulasten des Brautpaares), ist der auf der Reservations-Bestätigung aufgeführte Organist zu kontaktieren.
Benützung und Benützungsgebühren	Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang I und II zum Benützungsreglement für das Kirchengebäude der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wichtrach - Kiesen Oppligen Wichtrach, gültig ab 01. Juli 2018.
Reservation	Die Reservation des Kirchengebäudes wird in jedem Fall schriftlich bestätigt. Auswärtige Brautpaare erhalten die definitive Reservations-Bestätigung erst nach Zahlung der Benützungsgebühren.
Blumenschmuck	Bezüglich der Kirchendekoration setzt sich das Brautpaar mit der Sigristperson in Verbindung. Die Kosten gehen zu Lasten des Brautpaares.
Apéro	Für Apéros können im unmittelbar in der Nähe gelegenen Kirchgemeindehaus Räumlichkeiten gemietet werden.

Kirchenrodel	Das Brautpaar füllt mit der Pfarrperson ein Formular mit den nötigen Angaben für die Eintragung in den Kirchenrodel aus und gibt dieses am Trautag der Sigrisperson ab.
Kollekte	Das Brautpaar vereinbart mit der Pfarrperson die Verwendung der Kollekte. Falls kein Vorschlag gemacht wird, wird die Kollekte für Aufgaben in der Kirchgemeinde Wichtrach eingesetzt.
Parkplatz	Die Anzahl Parkplätze beim Kirchengebäude ist beschränkt. In erster Linie sind die Spalierleute vom Brautpaar anzuweisen, mit möglichst wenig Autos anzureisen. Die Autos dürfen auf keinen Fall auf dem Areal der angrenzenden landwirtschaftlichen Liegenschaft abgestellt werden. Ab 30 Autos ist ein Parkdienst zwingend. Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang I zum Benützungsreglement für das Kirchengebäude der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wichtrach – Kiesen Oppligen Wichtrach, gültig ab 01. Juli 2018.
Sonderfälle	In Fällen, welche diesen Regelungen nicht eindeutig zuzuordnen oder welche darin nicht vorgesehen sind, entscheidet der Kirchgemeinderat abschliessend.